



**II- 6510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER**

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/8-I/6/89

30. Jänner 1989

3048/AB

1989 -02- 01

zu 3101/J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 12. Dezember 1988 unter der Nr. 3101/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aufhebung des § 60 Zivildienstgesetz durch den Verfassungsgerichtshof gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Halten Sie daran fest, daß Verwaltungsbehörden auch in Rechtsmaterien, die vor dem Jahr 1958, also dem Zeitpunkt der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Österreich, noch nicht geregelt und mit verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen bedroht waren, weiterhin Freiheitsstrafen verhängen sollen?
2. Wie werden Sie bis zum Wirksamwerden der Verfassungsnovelle 1988, die mit Wirkung vom 1.1.1991 Tribunale einrichtet, die Probleme sanieren, die sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergeben?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zunächst weise ich darauf hin, daß der Gegenstand der Anfrage eine "Angelegenheit der staatlichen Verfassung" im Sinne des Abschn. A Z 3 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 betrifft, mit deren Wahrnehmung gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten vom 24. März 1987, BGBl.Nr. 120/1987, der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst betraut ist. Dessen ungeachtet teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Rechtsauffassung, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 1988, G 164-166/88-6, - mit dem er den § 60 des Zivildienstgesetzes 1986 aufhob - hinsichtlich der Anwendbarkeit des österreichischen Vorbehalts zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vertreten hat, entspricht der in diesem Zusammenhang vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst von jeher vertretenen Rechtsauffassung. Zum Beleg dessen wird auf zwei Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (vom 6. März 1974, GZ 51.053-2c/74 und vom 28. Oktober 1974, GZ 55.782-2c/74), die als Beilagen A und B beigeschlossen sind, hingewiesen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Rechtsauffassung überdies in seiner Begutachtungspraxis ständig vertreten.

Zu Frage 2:

Das in dieser Frage angesprochene Problem kann nur durch Beachtung der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vertretenen und nunmehr vom Verfassungsgerichtshof bestätigten Rechtsauffassung bei der Setzung konkreter legistischer Akte auf Bundes- und Landesebene gelöst werden. Daher wurde diese Rechtsauffassung

- 3 -

aus Anlaß des Ergehens des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes mit Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. November 1988,
GZ 603.333/3-V/5/88 (Beilage C) allen Bundesministerien und allen Ämtern der Landesregierungen neuerlich in Erinnerung gerufen.



REPBBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 51.053-2c/74

(A)

Verwaltungsstrafverfahren;
Zulässigkeit von Freiheits-
strafen im Hinblick auf Art. 5
der Europäischen Menschen-
rechtskonvention

An

alle Bundesministerien
gesondert an das Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft (Generaldirektion der
Österreichischen Bundesforste),
das Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion
für die Post- und Telegraphenverwaltung),
an die Sektion I, II und V des Bundeskanzleramtes,
die Generaldirektion für die Österreichischen Bundes-
bahnen sowie alle Ämter der Landesregierungen (ein-
schließlich Wien) und
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung

In jüngster Zeit hat sich im Zuge verschiedener Gesetzes-
vorhaben mehrfach die Frage ergeben, ob für Verwaltungs-
übertretungen Freiheitsstrafen im Hinblick auf den Art. 5
der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen werden
dürfen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeht sich,
dazu folgendes mitzuteilen:

I.

Der Art. 5 Abs. 1 der EMRK zählt taxativ ("nur in folgenden
Fällen") jene Voraussetzungen auf, unter denen einer Person
die Freiheit entzogen werden darf. Aus den lit. a bis f der
zitierten Bestimmung ergibt sich, daß die Verhängung von
Freiheitsstrafen durch die Verwaltungsbehörden - und damit
gesetzliche Bestimmungen, die solches vorsehen - nicht zu-
lässig sind.

- 2 -

Anläßlich der Ratifikation der EMRK hat Österreich aus diesem Grund von Art. 64 der EMRK Gebrauch gemacht und zu Art. 5 EMRK einen Vorbehalt eingelegt. Danach hat sich Österreich vorbehalten, daß "die Bestimmungen des Art. 5 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBl.Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben".

Dieser Vorbehalt stützt sich auf Art. 64 Abs. 1 der EMRK, wonach die Staaten einen Vorbehalt machen können, "soweit ein zu dieser Zeit (nämlich Unterzeichnung oder Ratifikation der Konvention) in seinem Gebiet geltendes Gesetz nicht mit der betreffenden Vorschrift (gemeint ist: der Konvention) übereinstimmt". Der Vorbehalt Österreichs ist anläßlich der Ratifikation gemacht worden; der nach Art. 64 Abs. 1 EMRK maßgebenden Zeitpunkt ist der 3. September 1958.

II.

In den Verwaltungsverfahrensgesetzen wird hinsichtlich der Strafmittel und des Strafsatzes auf die Verwaltungsvorschriften verwiesen (§ 10 Abs. 1 VStG). Auf Grund dieser Verweisung sind alle in Verwaltungsvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, die einen Freiheitsentzug vorsehen, durch den Vorbehalt gedeckt worden (vgl. Ermacora, Die Bedeutung von Entscheidungen der Menschenrechtskommission für die Österreichische Rechtsordnung, JBl. 1962, S. 622; Dietrich, Verwaltungsfreiheitsstrafen im Lichte der Europäische Menschenrechtskonvention ÖJZ 1962, S. 346 f. sowie die Ausführungen bei Schartl-Welan, Betrachtungen über die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Europäischen Menschenrechtskonvention, ÖJZ 1970, S. 619 ff.).

Andererseits bewirkt diese Verweisung im österreichischen Vorbehalt nicht, daß auch Freiheitsstrafen in Verwaltungsvorschriften, die nach dem 3. September 1958 erlassen werden, generell als durch den Hinweis auf das VStG gedeckt angesehen werden können. Damit stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang derzeit in Verwaltungsvorschriften die Verhängung von Freiheitsstrafen durch die Verwaltungsstrafbehörden vorgesehen werden darf.

III.

Über diese Frage hat die Europäische Menschenrechtskommission in zwei Fällen abgesprochen. In dem einen Fall handelt es sich um eine Bestrafung nach der StVO 1960 (Beschwerde 2432/65), im anderen Fall um eine Bestrafung sowohl nach der StVO 1960 als auch nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (Beschwerde 3923/69). Beide Gesetze wurden nach dem 3. September 1958 erlassen, hatten aber Vorläufer im Straßenpolizeigesetz 1947 bzw. im Kraftfahrgesetz 1955.

Zur Frage der Deckung durch den Vorbehalt führte die Europäische Menschenrechtskommission im Beschwerdefall 2432/65 (Collection of Decisions, Bd. 22, S.124 ff.) folgendes aus:

"Whereas, the Commission finds, however, that the subject matter covered by the Road Traffic Act of 1947 and the Road Traffic Act of 1960 is substantially the same; whereas, therefore the latter Act does not have the effect of enlarging, a posteriori the subject matter which is excluded from the competence of the Commission by the above reservation; whereas the Commission concludes that it is the real meaning of the reservation to cover any Act, including one such which was passed after 3rd September 1958, dealing with "measures for the deprivation of liberty prescribed in the laws on administrative procedure ... Ausgehend von diesen Erwägungen sah die Europäische Menschenrechtskommission in diesem Fall die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Freiheitsstrafe als durch den Vorbehalt gedeckt an. Eine übereinstimmende Aussage findet sich in der Entscheidung zum Beschwerdefall 3923/69 (Collection of Decisions, Bd. 57, S. 10 ff.).

Aus der wiedergegebenen Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission wird geschlossen werden müssen, daß zumindest nach ihrer Auffassung der Umfang des Vorbehaltens nicht im nachhinein gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltens (3. September 1958) erweitert werden darf. Dies leitete die Kommission offenbar aus dem Art. 64 Abs. 1 EMRK ab. Eine solche Erweiterung sieht die Kommission dann nicht als gegeben an, wenn in Verwaltungsvorschriften, die nach dem 3. September 1958 erlassen wurden, Freiheitsstrafen vorgesehen werden, wenn sie im wesentlichen gleich ("substantially the same", "matière identique") mit solchen sind, die bereits früher, d.h. in Verwaltungsvorschriften vor dem 3. September 1958, enthalten waren.

IV.

Den Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission kann entnommen werden, daß eine unzulässige Ausweitung des Umfangs des österreichischen Vorbehaltens dann als gegeben erachtet würde, wenn völlig neue, bisher (d.h. vor dem 3. September 1958) ihrer Art nach der Rechtsordnung nicht angehörige freiheitsbeschränkende Straftatbestände in Verwaltungsstrafvorschriften getroffen werden.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Schaffung von Straftatbeständen, die mit Freiheitsentzug (auch Ersatzfreiheitsstrafe) bedroht werden, sofern man sich nicht der Gefahr einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention aussetzen will, nur dann zulässig ist, wenn gleichartige, mit Freiheitsstrafen bedrohte Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen worden sind. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so dürften solche Gesetzesbestimmungen als nicht im Einklang mit der EMRK stehend und damit auch als verfassungswidrig anzusehen sein.

- 5 -

V.

Nach der Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission (Beschwerdefall 1452/62, Yearbook of the European Convention on Human Rights, 6 (1963) S. 268 ff.) gilt der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 EMRK auch für Art. 6 EMRK. Dies allerdings nur in dem Umfang, als der Vorbehalt für Art. 5 EMRK gilt. Daraus folgt, daß Verwaltungsvorschriften, Straftatbestände enthalten, die durch Verwaltungsbehörden zu verhängen sind, sofern sie unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 EMRK bedenklich sind, auch unter dem Aspekt des Art. 6 EMRK Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit offen lassen.

VI.

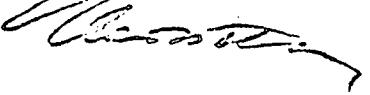
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst möchte aber auch darauf hinweisen, daß der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen Slg. 3806/60 und 5021/65 dem österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK eine Auslegung gegeben hat, die über die von der Europäischen Menschenrechtskommission vertretener Rechtsauffassung hinausgeht.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeiert sich, von dieser Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission Mitteilung zu machen und ersucht, bei Gesetzesvorhaben dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

6. März 1974

Für den Bundeskanzler:

PAHR

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:


REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT ✓
GZ 55.782-2c/74

(B)

Verwaltungsstrafverfahren;
Zulässigkeit von Freiheitsstrafen
im Hinblick auf Art.5 der Europäi-
schen Menschenrechtskonvention;
Frage der Ersatzfreiheitsstrafen

An

alle Bundesministerien
gesondert an das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft (Generaldirektion der Öster-
reichischen Bundesforste),
das Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion
für die Post- und Telegraphenverwaltung),
die Sektionen I, II und V des Bundeskanzleramtes,
die Generaldirektion für die Österreichischen Bundesbahnen,
alle Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat in seinem Rundschreiben vom 6. März 1974, GZ 51.053-2c/74, allgemein zur Frage der Zulässigkeit von Freiheitsstrafen bei Verwaltungsübertretungen im Hinblick auf Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention Stellung genommen. Unter Punkt IV dieses Rundschreibens wurde auch ausgeführt, daß die Schaffung neuer Straftatbestände in Verwaltungsvorschriften, die mit Freiheitsentzug - einschließlich Ersatzfreiheitsstrafe - bedroht werden, nur dann zulässig sei, wenn gleichartige, mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen worden sind. Der in diesen Ausführungen enthaltene Hinweis auf die Ersatzfreiheitsstrafen hat zu verschiedenen Anfragen geführt. Um Mißverständnisse auszuschalten, beeindruckt sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf folgendes hinzuweisen:

1. Auf Grund des § 16 Abs.1 VStG 1950 hat die Verwaltungsstrafbehörde, die auf eine Geldstrafe erkennt, zugleich

die im Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe festzusetzen. Hinsichtlich dieser von der Verwaltungsstrafbehörde festzusetzenden Freiheitsstrafe unterscheidet der § 16 Abs.2 VStG 1950 zwei Fälle: nämlich einerseits den Fall, daß in der betreffenden Verwaltungsvorschrift die Grundlage für das Straferkenntnis war, für die betreffende Verwaltungsübertretung auch eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist und zweitens jenen Fall, daß eine solche Freiheitsstrafe nicht, somit nur eine Geldstrafe festgesetzt ist. Wesentlich ist, daß durch den § 16 VStG 1950 der Gesetzgeber nicht verpflichtet ist, bei jeder Verwaltungsübertretung neben der Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe festzusetzen.

2. Die Bestimmung des § 16 VStG 1950 ist nach ho. Auffassung durch den von Österreich zu Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgegebenen Vorbehalt gedeckt. Demgemäß ist vom Standpunkt der Gesetzgebung aus folgendes zu beachten:

Dem System des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 entspricht es, daß die gemäß § 16 Abs.1 VStG 1950 festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe, im Rahmen der für diese Verwaltungsübertretung festgesetzte Freiheitsstrafe festzusetzen ist, und zwar nach den Grundsätzen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über die Strafbemessung (§ 16 Abs.2 VStG 1950). Für jene Fälle, in denen keine Freiheitsstrafe für die betreffende Verwaltungsübertretung festgesetzt ist "und nicht anderes bestimmt ist", hat die subsidiäre Regelung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung gefunden. Der Ausdruck "und nicht anderes bestimmt ist" könnte nun dahingehend ausgelegt werden, daß auch bei Verwaltungsübertretungen, die nicht mit einer Freiheitsstrafe, sondern nur mit einer Geldstrafe bedroht sind, vom Verwaltungsstrafgesetz 1950 abweichende Regelungen hinsichtlich der für die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festzusetzenden Freiheitsstrafe festgelegt werden können. Folgt man dieser Auslegung - deren Richtigkeit in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben möge, der aber die legislative Praxis vielfach gefolgt ist -, so ist zu bemerken, daß diese

- 3 -

Auslegung bei der Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände im Hinblick auf Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mehr vertretbar ist. Andernfalls wäre nämlich eine Durchbrechung der damit von Österreich übernommenen Verpflichtung möglich, was nicht mit der Zielsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang gebracht werden kann.

3. Daraus ergibt sich, daß bei der Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände in Verwaltungsvorschriften – unabhängig davon, ob es sich um Bundes- oder Landesverwaltungsvorschriften handelt – im Sinne des eingangs zitierten ho. Rundschreibens keine Freiheitsstrafen, und zwar auch keine Ersatzfreiheitsstrafen, vorgesehen werden dürfen, da eben solche neuen Verwaltungsübertretungstatbestände nach den Bestimmungen des Art.5 der Europäischen Menschenrechtskonvention als unzulässig angesehen werden müssen. Für alle diese neuen Verwaltungsstrafatbestände kommt daher nur die zweite Alternative des § 16 Abs.2 VStG 1950 in Betracht. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung in den Verwaltungsvorschriften, sondern unmittelbar auf Grund des § 16 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 VStG 1950 hat in diesen Fällen die Verwaltungsstrafbehörde bei der Verhängung der in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Geldstrafe auch eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit festzusetzen, die allerdings gemäß § 16 Abs.2 VStG 1950 zwei Wochen nicht übersteigen darf.

4. Im Unterschied zur bisher vielfach geübten Praxis ist bei der Schaffung neuer Verwaltungsstrafatbestände daher keine gesonderte Regelung über die Ersatzfreiheitsstrafe in der betreffenden Verwaltungsvorschrift zu treffen, sondern ist die subsidiäre Regelung des § 16 Abs.2 VStG 1950 von der Verwaltungsstrafbehörde anzuwenden.

28. Oktober 1974
Für den Bundeskanzler:
PAHR

Für die Richtigkeit
der Auslegung:
PAHR



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

(C)

GZ 603.333/3-V/5/88

An das

Präsidium des Nationalrates
alle Bundesministerien
die Sektionen I, III, IV, VI und VII
des Bundeskanzleramtes
die Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer

Handstanger 2354

Betrifft: § 60 des Zivildienstgesetzes, BGBI. 679/1986;
Verfahren vor dem VfGH G 164-166/88

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1988,
G 164-166/88-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 7. November 1988,
§ 60 des Zivildienstgesetzes, BGBI.Nr. 679/1986, als
verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1989 in Kraft.

Die aufgehobene Bestimmung lautet:

"§ 60. Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen
des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der
Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als
acht Tage nicht Folge leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung
und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu
drei Monaten zu bestrafen."

II.

Zur Begründung seines Erkenntnisses führt der Verfassungsgerichtshof
im wesentlichen folgendes aus:

- 2 -

Nach § 60 ZDG ist ein bestimmtes Verhalten von der Bezirksverwaltungsbehörde mit (primären) Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Dem Art. 5 MRK zufolge dürfen nun aber Freiheitsstrafen nur durch "Tribunale", nicht jedoch durch weisungsgebundene Verwaltungsbehörden (etwa durch Bezirksverwaltungsbehörden) ausgesprochen werden.

Nach der neueren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH v. 14.10.1987 G 181/86 und Folgezahlen) muß über strafrechtliche Anklagen in der Bedeutung des Art. 6 Abs. 1 MRK (dazu zählt jedenfalls eine dreimonatige Arreststrafe wie sie § 60 ZDG vorsieht) ein Organ die Entscheidung fällen, das selbst als Tribunal qualifiziert werden kann; die bloß nachprüfende Kontrolle durch ein Tribunal (etwa den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof) genügt dieser Rechtsprechung zufolge den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK nicht (vgl. auch VfGH 27.11.1987 B 1231/86 u.a. Zlen., 27.11.1987 B 1233/86 u.a. Zlen.).

Österreich hat jedoch gemäß Art. 64 MRK den Vorbehalt erklärt, daß "die Bestimmungen des Artikels 5 der Konvention mit der Maßgabe angewendet werden, daß die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, BGBI. Nr. 172/1950, vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof unberührt bleiben...".

Der Vorbehalt umfaßt seinem Sinn nach zumindest auch jene Gesetze, die zwar nach Erklärung des Vorbehaltes erlassen wurden, die aber keine nachträgliche Erweiterung jenes materiell-rechtlichen Bereiches bewirken, der durch die Abgabe des Vorbehaltes ausgeschlossen werden sollte.

Vom Vorbehalt sind daher Gesetze auch dann gedeckt, wenn gleichartige Straftatbestände bereits in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, die vor dem 3. September 1958 erlassen wurden.

- 3 -

Für § 60 des im Jahre 1974 erlassenen ZDG ist nun aber kein solcher gleichartiger Straftatbestand auffindbar. Ein Zivildienst war zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes noch nicht eingerichtet.

Der österreichische Vorbehalt kann nicht so ausgelegt werden, daß er alle Verwaltungsübertretungen erfaßt, deren Ahndung verfahrensmäßig nach dem VStG 1950 durchzuführen ist. Eine derartige Auslegung des Vorbehaltes geriete zum Wortlaut des Art. 64 Abs. 1 MRK in Widerspruch."

III.

Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legistischen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

14. November 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

